

## Übersiedlungs-, Ausstattungs-, Erbschaftsgut sowie zollfreie Einfuhr

Fahrzeuge, die von den Zollbehörden als Übersiedlungs-, Ausstattungs- oder Erbschaftsgut abgefertigt werden oder eine Bewilligung zur zollfreien Verwendung erhalten, sind von der Bestätigung über die Abgas- und Geräuschvorschriften ausgenommen. Eine Einschränkung bei Halterwechsel wird jedoch im Fahrzeugausweis eingetragen, wenn die CH Vorschriften nicht eingehalten sind. Die Fahrzeuge können direkt beim Strassenverkehrsamt zur Prüfung angemeldet werden.

### Erforderliche Unterlagen für die Fahrzeugprüfung und Zulassung:

- Anmeldeformular (Form. Fz 01) mit den technischen Daten.  
Die Werte sind aus folgenden Unterlagen zu entnehmen: Bestätigung des Fahrzeugherstellers, des Inhabers der schweizerischen Typengenehmigung, ausländische Zulassungspapiere, Fahrzeugbrief, Herstellerschild, der Betriebsanleitung, usw.
- Sofern das Fahrzeug über eine Europäische Gesamtgenehmigung verfügt (ersichtlich auf dem Herstellerschild durch die EG Gesamtgenehmigungsnummer) ist für:

#### **Motorwagen**

die EG-Übereinstimmungsbescheinigung (CoC) nach Anhang IX der Richtlinie Nr. 70/156/EWG beizulegen. (Wird vom Fahrzeughersteller ausgestellt, der über eine EG-Typengenehmigung verfügt).

#### **Motorräder, Leicht- Klein- und dreirädrige Motorfahrzeuge**

die EG-Übereinstimmungsbescheinigung (CoC) nach Anhang IV der Richtlinie Nr. 2002/24/EG . (Wird vom Fahrzeughersteller ausgestellt, der über eine EG-Typengenehmigung verfügt).

- Prüfungsbericht (Form. 13.20A) mit Zollstempel. (Wird von der Zollstelle abgegeben).  
Entfällt bei befristeter Zollbewilligung (Form. 15.30 / 15.40).
- Einfuhr-Zollausweis (Form. 18.44, 18.45, 18.46).
- Befristete Zollbewilligung (Form. 15.30 / 15.40).
- Ausländische Zulassungspapiere im Original mit Datum der 1. Inverkehrsetzung. Nicht Herstellungs- oder Verkaufsdatum (z.B. "Registration card", Carfax-Auszug für USA-Fahrzeuge).
- Abgas-Wartungsdokument (AWD) mit den erforderlichen Eintragungen und durchgeführter Wartung für Motorwagen mit 1. Inverkehrsetzung ab 1. Januar 1976. (Bezugsquelle: Markenvertretung oder bei auto-schweiz, Postfach47, 3000 Bern 22, info(at)auto.swiss).

Leichte Motorwagen mit Benzin- oder Gasmotor und anerkanntem On-Board-Diagnose-System ab Euro 3 sind von der Abgaswartungspflicht befreit. Es ist kein AWD erforderlich.

Leichte Motorwagen mit Dieselmotor und anerkanntem On-Board-Diagnose-System ab Euro 4 sind von der Abgaswartungspflicht befreit. Es ist kein AWD erforderlich.

- Versicherungsnachweis einer schweizerischen Versicherungsgesellschaft.
- Für Neukunden im Strassenverkehrsamt des Kantons Luzern:  
Privatpersonen: Aufenthaltsbewilligung oder Kopie Ausländerausweis mit Adresseintrag oder Wohnsitzbestätigung.

Juristische Personen: Handelsregisterauszug.

Ein Prüftermin kann erst vereinbart werden, wenn alle erforderlichen Unterlagen im Original dem Strassenverkehrsamt (Büro E12, Technische Auskunft) vorgelegt werden.